

**Wahlbekanntmachung
zur Stichwahl der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald
am 18. September 2011**

1. **Am 18. September 2011 findet im Landkreis Vorpommern-Greifswald zwischen den beiden Bewerberinnen, die bei der Hauptwahl am 04. September 2011 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die Wahl beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.**
2. **Das Wahlgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 47 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.** In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bereits bis zum 13. August 2011 für die Hauptwahl zugestellt wurde, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte nunmehr auch zur Stichwahl von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann.
3. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl für das unter 2. genannte Wahlgebiet werden **Briefwahlvorstände** gebildet. Eine Wahlhandlung findet vor den Briefwahlvorständen nicht statt. Ihre Aufgabe besteht darin, die ihnen zugeteilten Briefwahlunterlagen zu prüfen und ab 18.00 Uhr die Stimmen auszuzählen. Aus diesem Grund treten die Briefwahlvorstände am 18. September 2011 um 14.00 Uhr im Rathaus, Markt, 17489 Greifswald zusammen.
4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahl der Landrätin

Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt wird mit amtlichen orangenen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der zwei Bewerberinnen und die Bezeichnung der Partei sowie die Berufe oder die Tätigkeiten der Bewerberinnen. Unter dem Namen jedes Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin sie gelten soll. Bei Abgabe von mehr als einer Stimme sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt auch für die im Rathaus ausgewiesenen Räume, in denen die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammentreten. Die Auszählung der Stimmzettel durch die Briefwahlvorstände erfolgt zeitgleich mit der Ergebnisermittlung in den allgemeinen Wahlbezirken.
- 7. Für die Stichwahl der Landrätin werden den Wahlberechtigten, die bereits für die Hauptwahl einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine und Briefwahlunterlagen zugeschickt.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Vorpommern-Greifswald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte, die bereits für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von der Gemeindevahlbehörde für die Stichwahl von Amts wegen einen amtlichen orangenen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Tag der Stichwahl bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sind dem Wähler Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden und entscheidet er sich dennoch, am Wahltag mit dem Wahlschein an der Wahl teilzunehmen, so muss er die ihm für die Briefwahl ausgehändigten Briefwahlunterlagen mitbringen.

- 8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Befragungen der Wahlberechtigten nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Greifswald, 13. September 2011



Dr. Arthur König
Oberbürgermeister
Universitäts- und Hansestadt Greifswald